| |
|---|
| 3. |

3.

[1]Inhalt und grafische Anordnung sind verbindlich. [2]Die drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibeblätter et cetera) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. [3]Anträge, Anzeigen und Bescheinigungen, die in der Form des bekannt gemachten Vordrucks gestellt beziehungsweise erstellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegen zu nehmen. [4]Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.